



HSI

Hugo Sinzheimer Institut
für Arbeits- und Sozialrecht

Das HSI ist ein Institut
der Hans-Böckler-Stiftung

MITBESTIMMUNGSRECHTE IN DER UNTERNEHMERISCHEN SORGFALTSPFLICHT

Lieferkettenkonferenz

der Stiftung Arbeit und Umwelt in Kooperation mit der Hans-Böckler-Stiftung
Berlin, 29.11.2023

Dr. Ernesto Klengel, Hugo Sinzheimer Institut der HBS, Frankfurt a.M.

Das Hugo Sinzheimer Institut für Arbeits- und Sozialrecht - Arbeitsfeld menschenrechtliche Standards in Lieferketten

- Institut gegründet am 29. April 2010 in Frankfurt a.M. als Forschungsinstitut für praxisrelevante Fragen des Arbeits- und Sozialrechts
- aktuelle Veröffentlichung:
Prof. Dr. Reingard Zimmer: **Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) – Handlungsoptionen für Mitbestimmungsakteure und Gewerkschaften** (print und zum freien Download): www.hugo-sinzheimer-institut.de)



Hintergrund der unternehmerischen Verantwortung

1. Sicherung von Mindest-Arbeitsbedingungen in der globalisierten Wirtschaft über bisherige Instrumente nicht zufriedenstellend: „Governance gap“.
2. Nunmehr (auch) Unternehmenspflichten: „Human Rights Due Diligence“ (menschenrechtliche Sorgfalt)
3. Es ergeben sich zahlreiche Schnittstellen zu den Rechten der Interessenvertretungen:
 - „geschützte Rechtspositionen (§ 2 Abs. 1 LkSG): wichtige ILO-Abkommen und „Menschenrechtliche Risiken“ (§ 2 Abs. 2 LkSG): einschl. der Koalitionsfreiheit, angemessener Lohn, Diskriminierung
 - Handlungsmöglichkeiten: Risikomanagement - Überwachung und Mitbestimmung, Nutzung der Meldekanäle, Stärkung der Durchsetzung



Angehörige halten Bilder der Vermissten nach dem Einsturz des Rana Plaza, Bangladesh am 24.4.2013

Sorgfaltspflichten im Überblick

Ziel: Organisation der internen Abläufe, sodass menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken reduziert und Schäden vermieden werden (vgl. § 3 LkSG)

- **Allg. Risikomanagement** (§ 4)
- **regelmäßige Risikoanalysen** (§ 5)
- darauf folgend (§ 6):
 - Abgabe einer **Grundsatzerklärung**,
 - **Präventionsmaßnahmen**
 - **Abhilfemaßnahmen** (§ 7 Abs. 1-3)
- **Beschwerdeverfahren** (§ 8)
- **Dokumentation und Berichterstattung** (§ 10 Abs. 2)



Bauxit-Abbau in Guinea
Bildquellen: www.lieferkettengesetz.de

Prävention und Abhilfe (§§ 6, 7 LkSG)

1. Interne Strukturen und Prozesse anpassen

- u.U. Mitbestimmung in personellen Angelegenheiten; §§ 97, 98 BetrVG (Qualifizierung)

2. Anforderungen an Lieferanten formulieren und verbindlich machen

- Nicht auf kommerzielle Audits und Zertifikate vertrauen, sondern z.B. Interessenvertretungen vor Ort einbeziehen,
- u.U. Mitbestimmungsrecht nach § 87 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG (Meldepflicht)

3. Nachhaltigkeit von Lieferanten überprüfen und Kompetenzen aufbauen

- Unterrichtsanspruch nach § 106 Abs. 3 Nr. 5b BetrVG
- Schulungen vor Ort
- Beschwerdekanäle tatsächlich zugänglich machen

4. Berichterstattung

- Unterrichtsanspruch nach § 106 Abs. 3 Nr. 5b BetrVG (auch für Grundsatzklärung)

Quelle: Bundeswirtschaftsministerium, 2023



Fleischindustrie in Deutschland

Bildquelle: dpa



Gesundheitsschädigung bei der Produktion von
Schuhen und Leder

Beschwerdeverfahren, § 8 LkSG

- **Anforderungen an ein Beschwerdesystem:**
 - Öffentlich verfügbare Verfahrensordnung, Eingangsbestätigung, Vertraulichkeit, Schutz vor Benachteiligung und Bestrafung
 - Qualifizierte Ansprechperson
 - Unparteiische Behandlung des Sachverhalts
 - Unternehmens- und branchenübergreifendes Verfahren möglich
- **Beteiligung bei der Behandlung der Beschwerden**
 - § 87 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG für die Ausgestaltung des Beschwerdeverfahrens, da Beschwerden sich auf eigene Arbeitnehmer*innen beziehen können
 - § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG für elektronische Systeme
- **Hinweise aus den Kreisen der Arbeitnehmervertretungen**
 - Meldungen von Betriebsräten
 - Aber auch von außen: Gewerkschaften aus dem Inland oder Ausland



Rechtsdurchsetzung

1. Zivilrechtliche Klagen

- Prozessstandschaft für Gewerkschaften und NGO, § 11 LkSG – mit symbolischem Wert
- Erfolgsaussichten von Klagen oft fraglich

2. Überwachung durch das BAFA

– Aufgaben

- Prüfung der Berichte
- Feststellung, Beseitigung und Verhinderung von Verstößen von Amts wegen oder auf Antrag einer verletzten Person
- Herausgabe von Handreichungen sowie Rechenschaftsbericht

– Befugnisse

- konkrete Vollzugsanordnungen
- Bußgeld (bis zu 2 % des durchschn. Jahresumsatzes), u.U. Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge
 - Einbeziehung bzw. Übergehen der Perspektive von Mitbestimmungs-Akteuren sind zu beachten
 - BR/PR, Gewerkschaften: Hinweise an BAFA übermitteln

Borna

Unsere Außenstelle am Standort Borna



Die Außenstelle des BAFA, Abteilung 7, in Borna, Sachsen – zuständig für das LkSG. Hier wurden 111 Stellen eingerichtet.

Quelle: www.bafa.de/DE/Bundesamt/Standorte/Borna/borna_node.html

DISKUSSION

Handlungsoptionen von Gewerkschaften

- Die konkreten Handlungsmöglichkeiten sind begrenzt, aber vorhanden:
 - **Weitergabe** von Hinweisen und **Beschwerden**;
Aufforderungen zum Tätigwerden
 - Klage in **Prozessstandschaft**
 - Mitwirkung im **Aufsichtsrat**; Qualifizierung
- Regelung wichtiger Elemente des Risiko-Managements durch **Tarifvertrag**
- (Nach)verhandlung und Umsetzung von **IFAs**
- LkSG bietet neue Ansatzpunkte für **Öffentlichkeitsarbeit** zu Themen der transnationalen Solidarität und zur grenzüberschreitenden Vernetzung, aber auch für „Inlandsfälle“.



Bäuerinnen protestieren in Jakarta gegen HeidelbergCement



Proteste der LKW-Fahrer in Gräfenhausen – ein Fall für das LkSG?

Quelle: taz v. 8.4.2023, Foto: Sebastian Gollnow/dpa

Handlungsoptionen von Betriebsräten

Mit dem LkSG ist die betriebliche Mitbestimmung nur ansatzweise mitgedacht worden. Es bietet aber Ansatzpunkte, tätig zu werden:

- Unterrichtet werden
 - insbes. Wirtschaftsausschuss § 106 Abs. 3 Nr. 5b n.F. BetrVG
 - Grenze: fehlender Konzern-Wirtschaftsausschuss
- Umsetzung überwachen und mitgestalten
 - Mitbestimmungsrechte konsequent nutzen, Regelungen abschließen.
 - neue Zuständigkeiten im Gremium schaffen, z.B. **Nachhaltigkeitsausschuss, Arbeitsgruppe nach § 28a BetrVG**
 - Grenze: fehlende Mitbestimmungs-Tatbestände, „Territorialitätsprinzip“ und Mandat der Gremien
- Auf der **Betriebsversammlung** zum Thema machen.
- Fälle menschenrechtlicher oder umweltbezogener Risiken sammeln und **an die interne Stelle**, uU auch nach außen geben.



Handlungsmöglichkeiten der Unternehmensmitbestimmung

- LkSG berührt Aufgaben des Aufsichtsrats:
 - Umsetzung des Compliance Management Systems
 - Nichtfinanzielle Berichterstattung
 - Unternehmensstrategie
- Prüfung der Menschenrechts-Berichterstattung sowie der Einhaltung der Grundsatzerklärung
- Mögliche Maßnahmen:
 - Für Transparenz der Lieferkette sorgen.
 - Auf die wirksame Umsetzung des Risiko-Managements hinwirken
 - Vernetzung mit Arbeitnehmervertretungen im In- und Ausland



Zuständigkeit der Betriebsratsgremien

- Da das LkSG unternehmensbezogenen Sorgfaltspflichten etabliert, ist idR die Zuständigkeit des GBR gegeben.
 - in jedem Fall z.B. für die Grundsatzerklärung
- Für konzernweite Aufgaben: KBR
 - Entscheidend: Organisationsentscheidung des Arbeitgebers zu der konkreten Maßnahme, z.B.
 - konzernweites Risikomanagement,
 - konzernweites Beschwerdemanagement;
 - konzernweite Verhaltenspflichten,
 - konzernweiter Einsatz von Personalfragebögen
- Ausnahmsweise Zuständigkeit mehrerer Gremien



Bildquelle: <https://lieferkettengesetz.de>

Wie weit reicht die Lieferkette?

§ 2 Abs. 5 LkSG: **alle Schritte im In- und Ausland**, die zur Herstellung der Produkte und zur Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind, begonnen bei den Rohstoffen bis zur Lieferung an den Endkunden

- einschließlich „Upstream“ und „Downstream“
- Reichweite: Elektrizität? Baumaßnahmen? Kantinenessen? Mobiliar?
 - Begrenzung durch risikobasierten Ansatz: „angemessene Weise eines Handelns“, § 3 Abs. 2 LkSG; Erforderlichkeit
 - außerdem: gestufte Verantwortung:
 - eigener Geschäftsbereich / unmittelbare Zulieferer mittelbare Zulieferer

Vorgeschichte des Gesetzes

- 2011: UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte
 - „governance gap“: Versuch, allein die Staaten in die Verantwortung zu nehmen, ist gescheitert.
 - Ziel: Unternehmen – Mittel: Sorgfaltspflichten
 - Kern der Unternehmenspflicht: „Human Rights Due Diligence“ (menschenrechtliche Sorgfalt)
- 2016: Nationaler Aktionsplan der Bundesregierung
- 2018-2020: Monitoring
 - Ergebnis: freiwillige Selbstverpflichtung gescheitert
- 2021: Verabschiedung des Lieferkettengesetzes



Bildquelle: wikipedia



Angehörige halten Bilder der Vermissten nach dem Einsturz des Rana Plaza, Bangladesh am 24.4.2013

